

## V

(Bekanntmachungen)

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**BEKANNTMACHUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN — COM/AD/01/10 UND COM/AD/02/10**

(2010/C 265 A/01)

**Sind Sie an einer Laufbahn bei der EU interessiert?  
Entspricht Ihr Profil unseren Kriterien?  
Reichen Sie Ihre Bewerbung ein!  
Überlassen Sie Ihren beruflichen Erfolg nicht dem Zufall!**

Die Europäische Kommission führt allgemeine Auswahlverfahren auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Bildung von Reservelisten für die Einstellung von Forschungsräten <sup>(1)</sup> der Besoldungsgruppen AD 6 und AD 7 durch.

**COM/AD/01/10 — FORSCHUNGSRÄTE (AD 6)****COM/AD/02/10 — FORSCHUNGSRÄTE (AD 7)****im Bereich****CHEMIE, BIOLOGIE UND GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN**

**Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte aufmerksam die Anweisungen in dem im Amtsblatt C 184 A vom 8. Juli 2010 und auf der EPSO-Website [http://europa.eu/epso/apply/index\\_en.htm](http://europa.eu/epso/apply/index_en.htm) veröffentlichten Leitfaden für allgemeine Auswahlverfahren.**

**Der Leitfaden ist fester Bestandteil der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens; er soll Ihnen helfen, die einschlägigen Bestimmungen des Auswahlverfahrens und das Anmeldeverfahren besser zu verstehen.**

## INHALT

- I. ALLGEMEINES
- II. ART DER TÄTIGKEIT
- III. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN
- IV. ZULASSUNG ZU DEN AUSWAHLVERFAHREN UND EINLADUNG ZUM ASSESSMENT-CENTER
- V. ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN
- VI. RESERVELISTEN
- VII. BEWERBUNG
- ANHÄNGE

<sup>(1)</sup> Jeder Hinweis in dieser Bekanntmachung, der sich auf Personen männlichen Geschlechts bezieht, gilt grundsätzlich ebenso für Frauen.

## I. ALLGEMEINES

Zur Einstellung von Forschungsräten bei der Europäischen Kommission, vor allem bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS), werden zwei allgemeine Auswahlverfahren (eines für Beamte der Besoldungsgruppe AD 6 und eines für Beamte der Besoldungsgruppe AD 7) im Bereich Chemie, Biologie und Gesundheitswissenschaften durchgeführt.

Die Aufgabe der GFS besteht darin, auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Konzipierung, Entwicklung, Umsetzung und Überwachung der EU-Politik zu leisten. Die GFS ist eine Dienststelle der Europäischen Kommission und fungiert als Referenzzentrum für Wissenschaft und Technologie in der Union. Durch ihre Nähe zum politischen Entscheidungsprozess dient sie dem gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten, ist aber unabhängig von privaten oder nationalen Interessen.

Die Auswahlverfahren dienen der Bildung von Reservelisten zur Besetzung freier Planstellen an verschiedenen Instituten der GFS und insbesondere am Institut für Transurane (ITU) in Karlsruhe, Deutschland, am Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM) in Geel, Belgien, und am Institut für Gesundheit und Verbraucherschutz (IHCP) in Ispra, Italien.

Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden, sowie voraussichtlicher Dienstort, aufgeschlüsselt nach Auswahlverfahren und Fachgebiet:

| Bereich                                               | Fachgebiete                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                            | Zahl der freien Plätze auf der Reserveliste |      | Institute/Standorte               |
|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|------|-----------------------------------|
|                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                            | AD 6                                        | AD 7 |                                   |
| <b>Chemie, Biologie und Gesundheitswissenschaften</b> | 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Chemiker mit Kenntnissen in Organometallchemie, Strahlungsnachweis, anorganischer Chemie, Koordinationschemie und/oder Oberflächen- und Grenzflächenchemie                                 | 7                                           | 2    | ITU, Karlsruhe (DE)               |
|                                                       | 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Wissenschaftler mit Kenntnissen in Strahlenbiologie, Zell- und Molekularbiologie sowie Zytotoxizität von Strahlung für menschliche Zellen, oder in Strahlenschutz und Strahlenschutzphysik | 5                                           | 2    | ITU, Karlsruhe (DE)               |
|                                                       | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Chemiker (Analytische Chemie)                                                                                                                                                              | 5                                           | 2    | IRMM, Geel (BE)                   |
|                                                       | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Biochemiker mit Kenntnissen in DNA-, RNA- oder Proteinanalyse                                                                                                                              | 5                                           | 2    | IRMM, Geel (BE)                   |
|                                                       | 5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Mikrobiologen/Molekularbiologen                                                                                                                                                            | 11                                          | 2    | IRMM, Geel (BE), IHCP, Ispra (IT) |
|                                                       | 6                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Toxikologen/Epidemiologen                                                                                                                                                                  | 6                                           | 2    | IHCP, Ispra (IT)                  |
|                                                       | 7                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Ernährungswissenschaftler                                                                                                                                                                  | 6                                           | 2    | IHCP, Ispra (IT)                  |
| <b>Hinweis</b>                                        | <p>Parallel hierzu veröffentlicht die Kommission Auswahlverfahren in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— COM/AD/03/10 — Forschungsräte (AD 6) für Physik</li> <li>— COM/AD/04/10 — Forschungsräte (AD 7) für Physik</li> <li>— COM/AD/05/10 — Forschungsräte (AD 6) für Strukturmechanik</li> <li>— COM/AD/06/10 — Forschungsräte (AD 7) für Strukturmechanik</li> <li>— COM/AD/07/10 — Forschungsräte (AD 6) für quantitative Politikanalyse</li> <li>— COM/AD/08/10 — Forschungsräte (AD 7) für quantitative Politikanalyse</li> <li>— COM/AD/09/10 — Forschungsräte (AD 6) für Raumwissenschaften</li> <li>— COM/AD/10/10 — Forschungsräte (AD 7) für Raumwissenschaften</li> <li>— COM/AD/11/10 — Forschungsräte (AD 6) für Umweltwissenschaften</li> <li>— COM/AD/12/10 — Forschungsräte (AD 7) für Umweltwissenschaften</li> <li>— COM/AD/13/10 — Forschungsräte (AD 6) für Energiewissenschaften</li> <li>— COM/AD/14/10 — Forschungsräte (AD 7) für Energiewissenschaften</li> <li>— COM/AD/15/10 — Forschungsräte (AD 6) für Kommunikations-/Informationstechnologien</li> <li>— COM/AD/16/10 — Forschungsräte (AD 7) für Kommunikations-/Informationstechnologien.</li> </ul> <p>Wenn Sie die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen (vgl. Abschnitt III) erfüllen, können Sie sich sowohl für das AD6-Auswahlverfahren als auch für das AD7-Auswahlverfahren in mehreren Bereichen bewerben; hingegen können Sie sich innerhalb eines Bereichs nur für ein Fachgebiet bewerben, andernfalls werden Sie vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Diese Wahl ist bei der elektronischen Anmeldung zu treffen und nicht mehr rückgängig zu machen, sobald Sie Ihre Online-Bewerbung bestätigt und eingereicht haben.</p> |                                                                                                                                                                                            |                                             |      |                                   |

## II. ART DER TÄTIGKEIT

Die Tätigkeiten in den einzelnen Fachgebieten werden in den Anhängen ausführlicher beschrieben.

Forschungsräte (AD 6) führen die jeweiligen Tätigkeiten als Mitglieder eines Forschungsteams unter der Aufsicht eines leitenden Wissenschaftlers aus.

Forschungsräte (AD 7) führen die jeweiligen Tätigkeiten sowohl selbständig als auch als Leiter eines wissenschaftlichen Teams in herausgehobener Position aus.

## III. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

**Bei Ablauf der Frist für die elektronische Anmeldung** müssen Sie die nachstehend aufgeführten allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllen:

### 1. Allgemeine Zulassungsbedingungen

Bewerben kann sich jede Person, die

- a) Staatsbürger eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist,
- b) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
- c) sich ihren Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen hat,
- d) den sittlichen Anforderungen der Tätigkeit genügt.

### 2. Besondere Zulassungsbedingungen

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                     |               |                     |                  |                  |               |              |            |                    |              |                |                |                 |                  |                 |               |                |                 |               |               |                 |               |                 |  |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------|---------------------|------------------|------------------|---------------|--------------|------------|--------------------|--------------|----------------|----------------|-----------------|------------------|-----------------|---------------|----------------|-----------------|---------------|---------------|-----------------|---------------|-----------------|--|
| 2.1.                | <b>Bildungsvoraussetzungen:</b><br>Siehe Punkt 2 der Anhänge.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                     |               |                     |                  |                  |               |              |            |                    |              |                |                |                 |                  |                 |               |                |                 |               |               |                 |               |                 |  |
| 2.2.                | <b>Berufserfahrung:</b><br>Siehe Punkt 3 der Anhänge.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                     |               |                     |                  |                  |               |              |            |                    |              |                |                |                 |                  |                 |               |                |                 |               |               |                 |               |                 |  |
| 2.3.                | <b>Sprachkenntnisse:</b><br>Die Bewerber müssen über Kenntnisse in einer Hauptsprache (Sprache 1) und einer zweiten Sprache (Sprache 2) wie nachstehend angegeben verfügen. Die gewählten Sprachen sind bei der elektronischen Anmeldung anzugeben. Nach der abschließenden Validierung der Bewerbung kann diese Wahl nicht mehr geändert werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                     |               |                     |                  |                  |               |              |            |                    |              |                |                |                 |                  |                 |               |                |                 |               |               |                 |               |                 |  |
| a) <b>Sprache 1</b> | <p>Hauptsprache:</p> <p>gründliche Kenntnisse einer Amtssprache der Europäischen Union</p> <p><b>Die Amtssprachen der Europäischen Union sind:</b></p> <table><tr><td>BG (Bulgarisch)</td><td>FI (Finnisch)</td><td>NL (Niederländisch)</td></tr><tr><td>CS (Tschechisch)</td><td>FR (Französisch)</td><td>PL (Polnisch)</td></tr><tr><td>DA (Dänisch)</td><td>GA (Irish)</td><td>PT (Portugiesisch)</td></tr><tr><td>DE (Deutsch)</td><td>HU (Ungarisch)</td><td>RO (Rumänisch)</td></tr><tr><td>EL (Griechisch)</td><td>IT (Italienisch)</td><td>SK (Slowakisch)</td></tr><tr><td>EN (Englisch)</td><td>LT (Litauisch)</td><td>SL (Slowenisch)</td></tr><tr><td>ES (Spanisch)</td><td>LV (Lettisch)</td><td>SV (Schwedisch)</td></tr><tr><td>ET (Estnisch)</td><td>MT (Maltesisch)</td><td></td></tr></table> | BG (Bulgarisch)     | FI (Finnisch) | NL (Niederländisch) | CS (Tschechisch) | FR (Französisch) | PL (Polnisch) | DA (Dänisch) | GA (Irish) | PT (Portugiesisch) | DE (Deutsch) | HU (Ungarisch) | RO (Rumänisch) | EL (Griechisch) | IT (Italienisch) | SK (Slowakisch) | EN (Englisch) | LT (Litauisch) | SL (Slowenisch) | ES (Spanisch) | LV (Lettisch) | SV (Schwedisch) | ET (Estnisch) | MT (Maltesisch) |  |
| BG (Bulgarisch)     | FI (Finnisch)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | NL (Niederländisch) |               |                     |                  |                  |               |              |            |                    |              |                |                |                 |                  |                 |               |                |                 |               |               |                 |               |                 |  |
| CS (Tschechisch)    | FR (Französisch)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | PL (Polnisch)       |               |                     |                  |                  |               |              |            |                    |              |                |                |                 |                  |                 |               |                |                 |               |               |                 |               |                 |  |
| DA (Dänisch)        | GA (Irish)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | PT (Portugiesisch)  |               |                     |                  |                  |               |              |            |                    |              |                |                |                 |                  |                 |               |                |                 |               |               |                 |               |                 |  |
| DE (Deutsch)        | HU (Ungarisch)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | RO (Rumänisch)      |               |                     |                  |                  |               |              |            |                    |              |                |                |                 |                  |                 |               |                |                 |               |               |                 |               |                 |  |
| EL (Griechisch)     | IT (Italienisch)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | SK (Slowakisch)     |               |                     |                  |                  |               |              |            |                    |              |                |                |                 |                  |                 |               |                |                 |               |               |                 |               |                 |  |
| EN (Englisch)       | LT (Litauisch)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | SL (Slowenisch)     |               |                     |                  |                  |               |              |            |                    |              |                |                |                 |                  |                 |               |                |                 |               |               |                 |               |                 |  |
| ES (Spanisch)       | LV (Lettisch)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | SV (Schwedisch)     |               |                     |                  |                  |               |              |            |                    |              |                |                |                 |                  |                 |               |                |                 |               |               |                 |               |                 |  |
| ET (Estnisch)       | MT (Maltesisch)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                     |               |                     |                  |                  |               |              |            |                    |              |                |                |                 |                  |                 |               |                |                 |               |               |                 |               |                 |  |
| und                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                     |               |                     |                  |                  |               |              |            |                    |              |                |                |                 |                  |                 |               |                |                 |               |               |                 |               |                 |  |
| b) <b>Sprache 2</b> | <p>Zweite Sprache (darf nicht mit Sprache 1 identisch sein):</p> <p>ausreichende Kenntnisse der deutschen, englischen oder französischen Sprache.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                     |               |                     |                  |                  |               |              |            |                    |              |                |                |                 |                  |                 |               |                |                 |               |               |                 |               |                 |  |

## IV. ZULASSUNG ZU DEN AUSWAHLVERFAHREN UND EINLADUNG ZUM ASSESSMENT-CENTER

### 1. Zulassung zu den Auswahlverfahren

Anhand der Angaben der Bewerber in ihrem Online-Bewerbungsbogen wird geprüft, ob sie den allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen genügen und für eine Zulassung zu den Auswahlverfahren in Betracht kommen.

## 2. Einladung zum Assessment-Center: Auswahl der Bewerber auf der Grundlage ihrer Befähigungsnachweise

Bei der Auswahl der Teilnehmer zum Assessment-Center legt der Prüfungsausschuss die Befähigungsnachweise der Bewerber zugrunde. Dabei geht er streng nach den von ihm zuvor festgelegten Beurteilungskriterien vor und stützt sich auf die Angaben der Bewerber in ihrem Online-Bewerbungsbogen. Der Prüfungsausschuss wählt unter den Bewerbern, die die Zulassungsbedingungen der Auswahlverfahren erfüllen, diejenigen aus, deren Profil (vor allem gemessen an den Abschlüssen, Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review und an der akademischen und/oder beruflichen Erfahrung) sowohl qualitativ als auch fachlich am besten zu der in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens beschriebenen Tätigkeit passt (siehe Punkt 4 der Anhänge). Die Auswahl erfolgt nach folgendem Bewertungsschema:

- a) Jedes Auswahlkriterium wird abhängig von der Bedeutung, die ihm der Prüfungsausschuss für das jeweilige Auswahlverfahren beimisst, mit Faktor 1 bis 3 gewichtet.
- b) Der Prüfungsausschuss vergibt je nach Qualifikation des Bewerbers für jedes Kriterium eine Note von 1 bis 4.

Anschließend erstellt der Prüfungsausschuss anhand des Bewertungsergebnisses eine Rangfolge <sup>(2)</sup> der Bewerber.

Zum Assessment-Center werden höchstens dreimal <sup>(3)</sup> so viele Bewerber eingeladen, wie gemäß Abschnitt I dieser Bekanntmachung in die Reserveliste aufgenommen werden. Die Anzahl der zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber wird auf der EPSO-Website ([www.eu-careers.eu](http://www.eu-careers.eu)) veröffentlicht.

## 3. Überprüfung der Angaben der Bewerber

Die von den Bewerbern, die das Assessment-Center erfolgreich durchlaufen haben, im Online-Bewerbungsbogen gemachten Angaben werden vom Prüfungsausschuss auf ihre Richtigkeit hin überprüft. EPSO prüft die Nachweise in Bezug auf die allgemeinen Zulassungsbedingungen und der Prüfungsausschuss in Bezug auf die besonderen Zulassungsbedingungen und die Auswahl anhand der Befähigungsnachweise. Stellt sich dabei heraus, dass die Angaben durch die mitgelieferten Nachweise nicht bestätigt werden, wird der Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Zunächst werden die Angaben der Bewerber mit den besten Ergebnissen überprüft, danach wird in absteigender Reihenfolge vorgegangen. Berücksichtigt werden hierbei nur Bewerber, die die jeweils erforderliche Mindestpunktzahl und im Fall des AD6-Auswahlverfahrens bei den Assessment-Center-Tests d, e und f zusammen genommen die besten Ergebnisse und im Fall des AD7-Auswahlverfahrens bei den Assessment-Center-Tests d, e, f und g zusammen genommen die besten Ergebnisse erzielt haben (siehe Abschnitt V). Voraussetzung ist ferner, dass die Bewerber bei den Kompetenz-Tests a, b und c (siehe Abschnitt V) die erforderliche Mindestpunktzahl erzielt haben. Es werden so viele Bewerber überprüft, bis die Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden können und die alle Zulassungsbedingungen erfüllen, erreicht ist. Die Nachweise der übrigen Bewerber werden nicht berücksichtigt.

## V. ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Einladung zum Assessment-Center</b> | <p>Sie werden zum Assessment-Center eingeladen <sup>(4)</sup>, wenn Sie zu den Bewerbern zählen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— laut Ihren Angaben bei der elektronischen Anmeldung die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen nach Abschnitt III erfüllen und</li> <li>— bei der Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen eines der besten Bewertungsergebnisse erzielt haben (siehe Abschnitt IV Punkt 2).</li> </ul> |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

<sup>(2)</sup> Die nicht zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber können binnen 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse eine Kopie des Bewertungsbogens beantragen, den der Prüfungsausschuss anhand ihrer Befähigungsnachweise erstellt hat.

<sup>(3)</sup> Die Zahl der im Rahmen des AD6-Auswahlverfahrens zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber kann um die Zahl der Bewerber erhöht werden, die ggf. zur Teilnahme am AD6- wie auch am AD7-Auswahlverfahren für das gleiche Fachgebiet eingeladen werden.

<sup>(4)</sup> Teilen sich mehrere Bewerber mit dem gleichen Bewertungsergebnis den letzten Platz, werden sie alle zum Assessment-Center eingeladen.

|                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>2. Assessment-Center</b>              | <p>Sie werden zu einem Assessment-Center in Brüssel zu Tests eingeladen.</p> <p>Es wird nur ein Assessment-Center für beide Auswahlverfahren (AD 6 und AD 7) eingerichtet. Bewerber, die sich für beide Auswahlverfahren in einem Bereich angemeldet haben und die Zulassungsbedingungen, die im Abschnitt V, Punkt 1 aufgeführt sind, erfüllen, werden nur eine Einladung erhalten.</p> <p>Die Prüfungen für das AD6-Auswahlverfahren und für das AD7-Auswahlverfahren sind bis auf eine zusätzliche Prüfung im Fachgebiet bei dem AD7-Auswahlverfahren gleich. Die Bewertung der Tests im Bereich des logischen Denkens und der Tests zu den allgemeinen Kompetenzen sowie zu den Fachkompetenzen wird an die Besoldungsgruppe des Auswahlverfahrens angepasst.</p> <p>Ihre Fähigkeiten im Bereich des logischen Denkens werden anhand folgender Elemente geprüft (siehe Punkt 4 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren und Beispiele auf der EPSO-Website (<a href="http://europa.eu/epso/apply/index_de.htm">http://europa.eu/epso/apply/index_de.htm</a>)):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sprachlogisches Denken,</li> <li>b) Zahlenverständnis,</li> <li>c) abstraktlogisches Denken.</li> </ul> <p>Ferner werden Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet und Ihre allgemeinen Kompetenzen in den nachstehenden Bereichen bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Analyse und Problemlösung,</li> <li>Kommunikation,</li> <li>Qualitäts- und Ergebnisorientierung,</li> <li>Lernen und persönliche Entwicklung,</li> <li>Setzen von Schwerpunkten und Organisationsfähigkeit,</li> <li>Durchhaltevermögen,</li> <li>Teamfähigkeit,</li> <li>Führungsqualitäten.</li> </ul> <p>Einzelheiten zu diesen Kompetenzen siehe Ziffer 1.2 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren.</p> <p>Die Fachkompetenzen wie auch die allgemeinen Kompetenzen werden anhand folgender Elemente geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d) Fallstudie im gewählten Fachgebiet,</li> <li>e) Gruppenübung,</li> <li>f) strukturiertes Interview,</li> <li>g) nur für AD 7: ein zusätzlicher schriftlicher Test im gewählten Fachgebiet.</li> </ul> |
| <b>Bei den Tests verwendete Sprachen</b> | <p>Tests a bis f und gegebenenfalls Test g: Sprache 2 (Deutsch, Englisch oder Französisch).</p> <p>Test d: Im Rahmen des Tests d werden auch die Kenntnisse Ihrer Sprache 1 (Hauptsprache) geprüft.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Bewertung</b>                         | <p><b>Fähigkeiten im Bereich des logischen Denkens</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sprachlogisches Denken: bewertet mit 0 bis 20 Punkten,</li> <li>b) Zahlenverständnis: bewertet mit 0 bis 10 Punkten,</li> <li>c) abstraktlogisches Denken: bewertet mit 0 bis 10 Punkten.</li> </ul> <p>AD 6: erforderliche Mindestpunktzahl für die Tests a, b und c zusammen: 20 Punkte.</p> <p>AD 7: erforderliche Mindestpunktzahl für Test a: 10 Punkte.</p> <p>Erforderliche Mindestpunktzahl für die Tests b und c zusammen: 10 Punkte.</p> <p>Bei den Tests a, b und c muss die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht werden. Die erreichte Punktezahl wird jedoch nicht zu den Ergebnissen der Tests d, e, f und gegebenenfalls g hinzugezählt.</p> <p><b>Fachkompetenzen</b></p> <p>Bei dem AD6- wie auch bei dem AD7-Auswahlverfahren werden Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet, die mit den Tests d, e und f geprüft werden, mit 0 bis 100 Punkten bewertet.</p> <p>Erforderliche Mindestpunktzahl: 50 Punkte.</p> <p>Nur für AD 7: Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet, die mit dem zusätzlichen Test g geprüft werden, werden mit 0 bis 30 Punkten bewertet.</p> <p>Erforderliche Mindestpunktzahl: 15 Punkte.</p> <p><b>Allgemeine Kompetenzen</b></p> <p>Ihre allgemeinen Kompetenzen werden mit 0 bis 80 Punkten bewertet.</p> <p>Erforderliche Mindestpunktzahl:</p> <p>AD 6: 40 Punkte für alle 8 allgemeinen Kompetenzen zusammen.</p> <p>AD 7: 3 Punkte für jede einzelne allgemeine Kompetenz und 40 Punkte für alle 8 allgemeinen Kompetenzen zusammen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

## VI. RESERVELISTEN

|                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Aufnahme in die Reserverlisten</b> | <p>Der Prüfungsausschuss erstellt pro Auswahlverfahren eine Reserverliste <sup>(3)</sup> (eine AD6-Liste und eine AD7-Liste) und nimmt den Bewerber in die zum jeweiligen Auswahlverfahren gehörige AD6- und/oder AD7-Reserverliste auf, wenn er zu den Bewerbern gehört, die alle Bedingungen gemäß Abschnitt V erfüllen und sowohl bei allen Tests die erforderliche Mindestpunktzahl als auch beim AD6-Auswahlverfahren eines der besten Ergebnisse bei den Tests d, e und f bzw. beim AD7-Auswahlverfahren eines der besten Ergebnisse bei den Tests d, e, f und g erzielt haben. Die Zahl der pro Auswahlverfahren und Fachgebiet in die Reserverliste aufgenommenen Bewerber ist auf die in Abschnitt I angegebene Zahl beschränkt, wobei die Zahl der in der AD6-Reserverliste geführten Bewerber um die Zahl der erfolgreichen Bewerber erhöht werden kann, die sowohl auf der AD6- als auch auf der AD7-Reserverliste des gleichen Fachgebiets stehen.</p> <p>Die Reserverlisten gelten bis zum 31. Dezember 2012.</p> |
| <b>2. Einstufung</b>                     | <p>Die Reserverlisten werden nach Leistungsgruppen pro Fachgebiet erstellt. Innerhalb der Leistungsgruppe sind die Namen der Bewerber alphabetisch geordnet.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>3. Dienstort</b>                      | <p>Die in die Reserverliste(n) aufgenommenen Bewerber können bei der Europäischen Kommission, vor allem an den Standorten der GFS, wie in Abschnitt I angegeben, als Forschungsräte eingestellt werden.</p> <p>Da die GFS-Standorte in Europa (Ispra, Sevilla, Karlsruhe, Petten, Geel, Brüssel) verteilt sind, ist die GFS neuen Beamten bei der beruflichen Integration und deren Ehefrauen/Ehegatten und Familien bei der Eingewöhnung in das neue soziale Umfeld behilflich.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

## VII. BEWERBUNG

|                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Elektronische Anmeldung</b>             | <p>Sie müssen sich per Internet anmelden, indem Sie die EPSO-Website aufrufen und den Anweisungen zu den einzelnen Verfahrensschritten folgen.</p> <p><b>Anmeldefrist: 4. November 2010, spätestens 12.00 Uhr</b> Brüsseler Zeit.</p>                                                                                                                                                                                                       |
| <b>2. Einreichen der Bewerbungsunterlagen</b> | <p>Sofern Sie zu den Bewerbern gehören, die zum Assessment-Center eingeladen werden, werden Sie aufgefordert, Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (ausgedruckter und handschriftlich unterzeichneter elektronischer Bewerbungsbogen sowie verlangte Nachweise) nachzureichen.</p> <p>Termin: Der Termin wird Ihnen über Ihr EPSO-Konto mitgeteilt.</p> <p>Verfahren: siehe Ziffer 2.2 im Leitfaden für allgemeine Auswahlverfahren.</p> |

<sup>(3)</sup> Teilen sich mehrere Bewerber mit dem gleichen Bewertungsergebnis den letzten Platz, werden sie alle in die Reserverliste aufgenommen.

## ANHANG I

Fachgebiet 1: Chemiker mit Kenntnissen in Organometallchemie, Strahlungsnachweis, anorganischer Chemie, Koordinationschemie und/oder Oberflächen- und Grenzflächenchemie

**1. Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

- Analyse und Bewertung von Versuchsergebnissen,
- Erstellung von Publikationen,
- Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,
- Laborarbeiten.

**2. Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Chemie, Physik, Materialwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Computerwissenschaften oder einen entsprechenden Hochschulabschluss auf folgendem Niveau:

*Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:*

- i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

*Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:*

- ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,  
oder
- iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

**3. Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

**4. Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

- a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,
- b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,
- c) akademische und/oder berufliche Erfahrung in folgenden Gebieten:
  - Synthese von Verbindungen und Materialien (trocken, nass);
  - Standardanalyseverfahren wie ICP-MS und ICP-OES;
  - kerntechnische Analyseverfahren einschließlich radiometrischer Verfahren (Alphaspektrometrie, Gammaskpektrometrie, Flüssigszintillationszählung);
  - Trenntechnik (u. a. Lösungsmittelextraktion, Ionenaustausch);
  - Chromatografie, Elektrophorese;
  - Magnetochemie und Charakterisierungsverfahren (Röntgendiffraktion und -absorption/-emission, UV/VIS-Spektroskopie, Infrarotspektroskopie, Ramanspektroskopie, NMR);
  - theoretische Konzepte (ab initio, Molekulardynamik);
  - Kenntnis des Kernbrennstoffkreislaufs.

## ANHANG II

Fachgebiet 2: Wissenschaftler mit Kenntnissen in Strahlenbiologie, Zell- und Molekularbiologie sowie Zytotoxizität von Strahlung für menschliche Zellen, oder in Strahlenschutz und Strahlenschutzphysik

**1. Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

- Analyse und Bewertung von Versuchsergebnissen,
- Erstellung von Publikationen,
- Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,
- Laborarbeiten.

**2. Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Medizin, Biologie oder einen entsprechenden Hochschulabschluss auf folgendem Niveau:

*Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:*

- i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

*Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:*

- ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,  
oder
- iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet (s. u.):

**3. Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

**4. Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

- a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,
  - b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,
  - c) akademische und/oder berufliche Erfahrung in folgenden Gebieten:
    - Radiobiologie;
    - Zell- und Molekularbiologie;
    - Zytotoxizität von Strahlung für menschliche Zellen;
    - Strahlenschutz und Strahlenschutzphysik (u. a. Rechtsvorschriften für den physischen Schutz, die Entsorgung radioaktiver Abfälle, die Beförderung radioaktiver Stoffe, die Spaltmateriallagerung und -buchführung, den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz);
    - Kenntnis des Kernbrennstoffkreislaufs.
-

## ANHANG III

Fachgebiet 3: Chemiker (Analytische Chemie)

**1. Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

- Analyse und Bewertung von Versuchsergebnissen,
- Erstellung von Publikationen,
- Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,
- Laborarbeiten,
- Teilnahme an FuE-Projekten.

Anwendungsbereiche sind u. a.: Lebensmittelanalyse, Umweltanalyse, Analyse industrieller Proben, Messung von Elektrolyten und kleinen Molekülen in klinischen Proben.

**2. Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Chemie, Biologie, Pharmazie oder einer anderen naturwissenschaftlichen Disziplin, die auf chemischen Messungen beruht, auf folgendem Niveau:

*Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:*

- i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

*Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:*

- ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, oder
- iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

**3. Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

**4. Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

- a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,
  - b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review
  - c) akademische und/oder berufliche Erfahrung in folgenden Gebieten:
    - Entwicklung zertifizierter Referenzmaterialien und von Standard- sowie Referenzmessverfahren;
    - Organisation von Ringversuchen zur Charakterisierung von Referenzmaterialien;
    - Validierung von Methoden und Leistungstests;
    - Entwicklung, Validierung und Implementierung analytischer Methoden und Gewährleistung ihrer Leistung in einem der ISO-Norm 17025 entsprechenden Umfeld;
    - technische und statistische Datenanalyse bei Ringvergleichen.
-

## ANHANG IV

Fachgebiet 4: Biochemiker mit Kenntnissen in DNA-, RNA- oder Proteinanalyse

**1. Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

- Analyse und Bewertung von Versuchsergebnissen,
- Erstellung von Publikationen,
- Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,
- Laborarbeiten,
- Teilnahme an FuE-Projekten.

Anwendungsbereiche sind u. a.: klinische Medizin und Labormedizin, Lebensmittelallergene, GVO, Echtheit von Lebensmitteln.

**2. Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Biochemie, Chemie, Biologie oder einen entsprechenden Hochschulabschluss auf folgendem Niveau:

*Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:*

- i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

*Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:*

- ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, oder
- iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

**3. Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

**4. Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

- a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,
- b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,
- c) akademische und/oder berufliche Erfahrung in folgenden Gebieten:
  - Entwicklung, Implementierung und Anwendung von Verfahren für die Charakterisierung, Identifizierung und/oder Quantifizierung von Nukleinsäuren (z. B. DNA-Sequenzierung, PCR-gestützte Verfahren, Gel-Elektrophorese, Genexpressions-Arrays);
  - Entwicklung, Implementierung und Anwendung von Verfahren für die Charakterisierung, Identifizierung und/oder Mengenmessung von Proteinen (z. B. Gel-Elektrophorese-Verfahren, LC-MS, Chromatografie, Immuntests);
  - Durchführung qualitativer und quantitativer biochemischer Messungen, Evaluierung und kritische Prüfung von Daten im Rahmen der ISO/IEC-Norm 17025;
  - Entwicklung von Konzepten für die zuverlässige Charakterisierung und Quantifizierung von Proteinen und Nukleinsäuren und ihre Validierung;
  - Entwicklung zertifizierter Referenzmaterialien für Biochemie und Biowissenschaften im Rahmen einer Akkreditierung nach ISO-Leitfaden 34;
  - Verbreitung der Ergebnisse.

## ANHANG V

Fachgebiet 5: Mikrobiologen/Molekularbiologen

**1. Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

- Analyse und Bewertung von Versuchsergebnissen,
- Erstellung von Publikationen,
- Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,
- Laborarbeiten,
- Teilnahme an FuE-Projekten.

**2. Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Mikrobiologie/Molekularbiologie, Biologie, Chemie oder einen entsprechenden Hochschulabschluss auf folgendem Niveau:

*Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:*

- i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

*Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:*

- ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,  
oder
- iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

**3. Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

**4. Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

- a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,
- b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,
- c) akademische und/oder berufliche Erfahrung in folgenden Gebieten:
  - Entwicklung geeigneter Konzepte und Verfahren für die Herstellung und Charakterisierung von Referenzmaterialien im Bereich Mikrobiologie/Virologie, die in Bezug auf die Identität oder Menge von Bakterien/Pathogenen oder relevante Indikatoren zertifiziert sind;
  - Entwicklung und Implementierung von Verfahren für die Charakterisierung viraler und bakterieller Pathogene, u. a. unter Einsatz herkömmlicher Verfahren mit mikrobiologischen Kulturen und Zählungen, immunologischer Verfahren sowie molekularbiologischer Verfahren wie PCR, Klonen, Sequenzanalyse, Viruskulturen und Neutralisationstests;
  - Durchführung qualitativer und quantitativer mikrobiologischer Messungen, Evaluierung und kritische Prüfung von Daten im Rahmen der ISO/IEC-Norm 17025;

- Entwicklung von Konzepten für die zuverlässige Quantifizierung pathogenspezifischer Antigene/Fragmente und von Nukleinsäuren sowie deren Validierung;
  - Entwicklung zertifizierter Referenzmaterialien für Mikrobiologie und Virologie nach ISO-Leitfaden 34;
  - sicheres und geschütztes Arbeiten mit bakteriellen Pathogenen oder virulenten Viren in Einrichtungen der Sicherheitsstufen 2 und 3;
  - toxikogenomische Studien für die Risikobewertung von Chemikalien
  - Standardisierung genetischer Prüfmethoden.
-

## ANHANG VI

Fachgebiet 6: Toxikologen/Epidemiologen

**1. Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

- Analyse und Bewertung von Versuchsergebnissen,
- Erstellung von Publikationen,
- Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,
- Laborarbeiten,
- Teilnahme an FuE-Projekten.

**2. Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Chemie, Biologie, Medizin oder einem ähnlichen Fachgebiet auf folgendem Niveau:

*Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:*

- i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

*Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:*

- ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,  
oder
- iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

**3. Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i) geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii) und Punkt 2 iii) geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii) geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

**4. Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

- a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet
- b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review
- c) akademische und/oder berufliche Erfahrung in folgenden Gebieten:
  - In-Vitro-Verfahren der Humantoxikologie;
  - systemtoxikologische Verfahren für integrierte Tests und die Bewertung von Risiken für die menschliche Gesundheit;
  - Verfahren der computergestützten Toxikologie für die Bewertung von Risiken für die menschliche Gesundheit;
  - epidemiologische Analysen und Modelle für die Beurteilung von Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit;
  - Forschung und Validierungsstudien zu In-vitro- und In-silico-Verfahren für toxikologische Tests;
  - Beitrag zur Entwicklung integrierter Prüfverfahren für die Risikobewertung;
  - Entwicklung computergestützter toxikologischer Verfahren wie Methoden für quantitative Struktur-Aktivitäts-Beziehungen;
  - Entscheidungsanalyse für die Risikobewertung von Chemikalien;
  - Entwicklung und Anwendung physiologiebasierter biokinetischer Modellierungsverfahren für die Bewertung gesundheitlicher Auswirkungen;
  - Entwicklung und Anwendung epidemiologischer Modelle und Verfahren auf dem neuesten Stand der Technik für die Beurteilung von Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit.

## ANHANG VII

Fachgebiet 7: Ernährungswissenschaftler

**1. Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

- Analyse und Bewertung von Versuchsergebnissen,
- Erstellung von Publikationen,
- Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,
- Laborarbeiten.

**2. Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Ernährungswissenschaften, Medizin oder einem ähnlichen Fachgebiet auf folgendem Niveau:

*Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:*

- i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

*Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:*

- ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,  
oder  
iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

**3. Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

**4. Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

- a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet
  - b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review
  - c) akademische und/oder berufliche Erfahrung in folgenden Gebieten:
    - ernährungswissenschaftliche Beratung;
    - kritische Beurteilung wissenschaftlicher Berichte zu Gesundheitsaspekten/positiven Wirkungen;
    - Beantwortung von Fragen zu Ernährung und Gesundheit.
-